

**B E B A U U N G S P L A N N R . 9 2
” B I O L O G I C U M , H E I D E A L L E E /
W E I N B E R G W E G , 1 . Ä N D E R U N G “**



Guido Mundt
Forsterstraße 38
06112 Halle / Saale

Bebauungsplan Nr. 92

"Biologicum, Heideallee/ Weinbergweg, 1. Änderung"

(Stadt Halle (Saale), Sachsen-Anhalt)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

im Auftrag von
Technologie- und Gründer-
zentrum Halle GmbH,
Bio-Zentrum Halle GmbH
im Technologiepark Weinberg Campus

Heinrich-Damerow-Straße 3
06120 Halle (Saale)

Projektbegleitung

Frau Julia Schindler
0345 13141500
schindler@weinberg-campus.de



Dipl.-Biol. Guido Mundt
Forsterstraße 38
06112 Halle (Saale)

fon: 0345 68264570
mobil: 0176 24050461
email: kontakt@habit-art.de

Projektbearbeitung

Ricky Heppekausen-Kuhno
Vanessa Weske (M. Sc.)
Guido Mundt (Dipl.-Biol.)
Christiane Fetzer (M. Sc.)

unter Mitarbeit von
Dr. Thomas Hofmann

Juni 2023

Inhalt

INHALT	3
ABKÜRZUNGEN	4
1 VERANLASSUNG	5
2 GRUNDLAGEN	5
2.1 METHODISCHE GRUNDLAGEN	5
2.2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN	6
3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WESENTLICHEN WIRKUNGEN	9
3.1 LAGE	9
3.2 IST-ZUSTAND	9
3.3 SOLL-ZUSTAND	10
3.4 WIRKUNGEN DES VORHABENS	10
4 RELEVANZPRÜFUNG	11
5 VORHABENSBEZOGENE DATENERHEBUNGEN	12
6 VORKOMMEN SOWIE ABPRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	15
6.1 TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	15
<i>Fledermäuse, Chiroptera</i>	15
<i>Zauneidechse, Lacerta agilis</i>	18
<i>Amphibien, Amphibia</i>	20
<i>Eremit, Juchtenkäfer, Osmoderma eremita</i>	23
6.2 EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 UND ART. 4 ABS. 2 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE	25
<i>Gebäude-, Gehölz- und Bodenbrüter</i>	25
7 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN	28
7.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG	28
7.2 MAßNAHMEN ZUM VORGEZOGENEN AUSGLEICH (CEF)	30
8 ZUSAMMENFASSUNG	31
9 QUELLEN UND LITERATUR	32
10 ANLAGEN	34
ANLAGE 1: FOTODOKUMENTATION	35
ANLAGE 2: ERGEBNISSE DER AVIFAUNISTISCHEN ERFASSUNG - TABELLE	37
ANLAGE 3: ERGEBNISSE DER AVIFAUNISTISCHEN ERFASSUNG - KARTE	38
ANLAGE 4: ERGEBNISSE ERFASSUNG POTENZIELLER QUARTIERBÄUME	39
ANLAGE 5: ERGEBNISSE DER RECHERCHE ZUR HERPETOFAUNA	40

Abkürzungen

Art.	Artikel
Abs.	Absatz
BE-Fläche	Baustelleneinrichtungsfläche
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 V v. 19.6.2020 I 1328 (BGBl. I S. 1328).
BHD	Brusthöhendurchmesser an Gehölzen, wird verwendet bei der Einschätzung des Quartierpotenzials
CEF-Maßnahme	Continous ecological functionality-measures – Maßnahme zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
FFH-RL	die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. März 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“ – ABl. Nr. L 206 S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006 (ABl. Nr. L 363 S. 368)
PG	Plangebiet
R.L.	Rote Liste
SPA	europäisches Vogelschutzgebiet
SDB	Standarddatenbogen
UG	Untersuchungsgebiet
VSR	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie – Abl. EU Nr. L 20 S. 7)

1 Veranlassung

Im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 92 ist die Erweiterung des bereits bestehenden Universitätsstandortes geplant. Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplans war das Vorkommen von streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG) zu ermitteln bzw. abzuschätzen, das Vorhaben hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 (BNatSchG) artenschutzrechtlich zu bewerten und Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz zu empfehlen.

2 Grundlagen

2.1 Methodische Grundlagen

Die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages orientiert sich an:

- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- Sachsen.de – Arbeitshilfen Naturschutz – Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen (SLULG, o. D.):
 - Prüfschema Artenschutz.
 - LANA-Empfehlungen zum Umgang mit unbestimmten Rechtsbegriffen
- RANA (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung

Gegenstand der Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind alle Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und alle nach nationalem Recht streng geschützten Arten mit Vorkommen bzw. potenziellem Vorkommen im betrachtungsrelevanten Gebiet.

2.2 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 - BNatSchG) in den §§ 37-47 formuliert. Es setzt die artenschutzrechtlichen Richtlinien der Europäischen Union, vor allem die

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (*Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie*)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (*Vogelschutzrichtlinie*)

in nationales Recht um.

Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 BNatSchG berücksichtigt. Nach § 44 Abs. 1 (*Zugriffsverbote*) ist es verboten:

- 1 wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Tötungsverbot*),
- 2 wildlebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (*Störungsverbot*),
- 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot*).
- 4 wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot Pflanzen*).

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten natürliche und anthropogen entstandene Strukturen die in o. g. Funktion regelmäßig genutzt werden. Nach dem sogenannten „Stralsund-Urteil“ (BVerwG vom 21.06.2006) trifft dies auch bei vorübergehender Abwesenheit der Tiere zu, wenn eine erneute Nutzung, beispielsweise im nächsten Jahr (Greifvogelhorste, Fledermausquartiere), zu erwarten ist.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG wird das Eintreten der in Abs. 1 genannten Verbotstatbestände für nach § 15 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im

Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 die nach Baugesetzbuch zulässig sind, eingeschränkt. Bei der Betroffenheit von in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführter Tierarten, europäischer Vogelarten oder solcher Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt kein Verstoß gegen ...

- ... das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. (Signifikanzansatz)
- ... das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.
- ... das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Bst. b der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zulassen:

- zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Satz 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Satz 3 der FFH-RL und Artikel 9 Satz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Nach § 14 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind diese zu begründen. Der Verursacher ist gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

3.1 Lage

Der Geltungsbereich befindet sich im Nordwesten der Stadt Halle (Saale) und umfasst eine Fläche von etwa 3,6 ha. Abbildung 1 zeigt die Lage des Geltungsbereichs. Das Plangebiet wird von den Straßen „Straßburger Weg“(Nord), „Heideallee“ (West) und „Weinbergweg“ (Ost) umgeben. Das Umfeld wird charakterisiert durch Wohnbebauung mit Ein- und Mehrfamilienhäusern sowie Universitätsgebäuden, welche z.T. unmittelbar an das untersuchte Gebiet angrenzen.

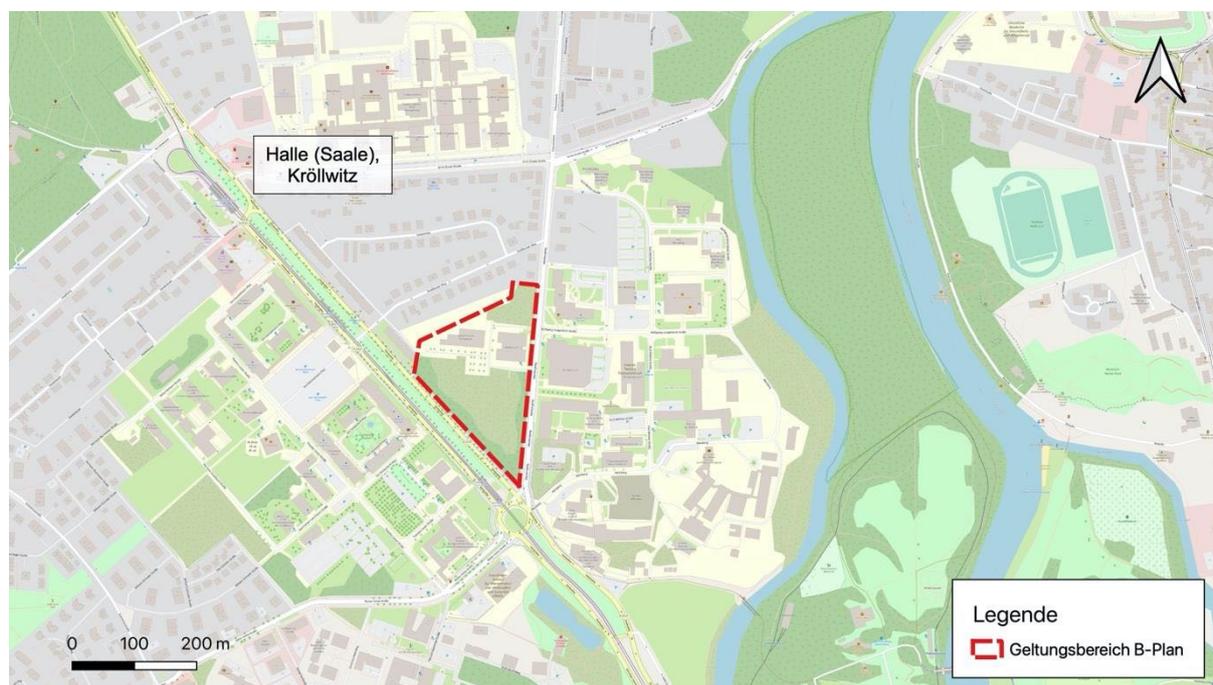


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs (rot) im Stadtteil Kröllwitz, Halle (Saale).
(Grundkarte nach © OpenStreetMap contributors)

3.2 Ist-Zustand

Es handelt sich um eine innerstädtische Fläche mit Laubbaumbestand (u.a. Robinie, Esche, Kastanie, Ahorn). Die südliche Hälfte des Geltungsbereichs ist brachliegend und der natürlichen Sukzession überlassen, wodurch in Teilen ein dichter Strauchunterwuchs ansteht. Ein Teil der Fläche ist dabei versiegelt. Etwa im Zentrum des Geltungsbereichs befindet sich ein kleiner Folienteich. Das umliegende Areal ist kurzgehalten und mit Sitzmöglichkeiten versehen. Der Baumbestand ist vorwiegend jung, mit geringen Stammdurchmessern. Er erstreckt sich vor allem auf den Norden, Nordwesten sowie die westlichen und östlichen Randstrukturen des Geltungsbereichs. Die nördliche Hälfte ist, mit Ausnahme einer verwilderten Fläche an der Nordspitze, bebaut. Hier befinden sich die Bestandsgebäude des Biologicums, welche von versiegelten Wegen durchzogen sind. Im Zentrum ist zudem ein

Parkplatz mit jungem Gehölzbestand vorhanden. Im Norden des Geltungsbereichs liegt eine kleine Ruderalfläche, mit dichten Gebüschstrukturen und überwiegend jungen Gehölzen vor.

3.3 Soll-Zustand

Geplant ist ein Ausbau der unbebauten südlichen Hälfte des Geltungsbereichs als Universitätsstandort mit je einem Hörsaal- und einem Forschungsgebäude sowie Business Development Center. Für die in der nördlichen Hälfte befindliche Ruderalfläche liegt Planungsrecht vor, welches derzeit nicht umgesetzt werden soll.

3.4 Wirkungen des Vorhabens

Folgende Auswirkungen sind bei Bauvorhaben dieser Art denkbar:

Baubedingte Wirkungen

Durch die geplante Maßnahme kommt es zu einem temporären Lebensraumverlust durch die Inanspruchnahme von Flächen für die Baustelleneinrichtung sowie ggf. für bauliche Hilfskonstruktionen. So sind beispielsweise für Vögel der Verlust von Nist- und Brutstätten zu erwarten: für Gehölzbrüter im Zuge der Beseitigung von Gehölzen, für Bodenbrüter durch Mahd oder bauvorbereitende Erdarbeiten. Weiterhin sind lokale Bodenverdichtungen im Baustellenbereich und Störungseffekte durch Baulärm (akustisch) und allgemeine Bautätigkeiten (visuell) zu erwarten. Bei Verlagerung der Bauausführungszeiten vor Sonnenauf- bzw. nach Sonnenuntergang könnten außerdem optische Störungen infolge einer Baustellenbeleuchtung auftreten.

Anlagebedingte Wirkungen

Durch Flächenbeanspruchungen zur Errichtung von Gebäuden und zur Anlage permanenter Wege kommt es zum Verlust bzw. zur Umgestaltung von Habitaten lokal auftretender Tier- und Pflanzenarten. Damit können Zerschneidungseffekte bzw. Barrierewirkungen zwischen Habitaten und Störungen funktionaler Beziehungen einhergehen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Zu erwarten sind anthropogen bedingte Störeffekte, wie Licht, Lärm und Kfz-Verkehr.

4 Relevanzprüfung

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz gelten gemäß § 44 Abs. 5 die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bei Eingriffen, die nach § 15 zulässig sind nur für Tier- und Pflanzenarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie oder einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 europarechtlich geschützt sind.

Ziel der Relevanzprüfung ist es, das aus den gesetzlichen Bestimmungen resultierende umfangreiche Artenspektrum zunächst auf die Arten zu reduzieren, die unter Beachtung der Lebensraumsansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (Abschichtung). Die Arten, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) müssen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden (nach FROELICH & SPORBECK 2010).

Dies sind Arten

- die gemäß Roter Liste des jeweiligen Bundeslandes ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen: Befindet sich der Wirkraum (Untersuchungsraum) des Vorhabens außerhalb dieses generalisierten Verbreitungsgebietes, muss diese Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden. Der Ausschluss des Vorkommens von Arten muss das verfügbare Wissen in angemessener Weise berücksichtigen.
- die gemäß den landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumsansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z.B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.).
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Grundlage für das in Sachsen-Anhalt zu prüfende Artenspektrum bildet die „Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB)“ (SCHULZE et al. 2008). Eingriffsspezifisch ergeben sich aus den bestehenden Habitatstrukturen mögliche Betroffenheiten für folgende Arten bzw. Artengruppen:

- Fledermäuse: bei bestehendem Quartierpotenzial im PG

- Vögel: beim Bestehen von Nist- und Brutstätten im PG
- Zauneidechse: bei bestehenden Fortpflanzungs- und/ oder Ruhestätten im PG
- Amphibien: bei bestehenden Fortpflanzungs- und Habitaträumen im PG
- Eremit: bei bestehenden Fortpflanzungsstätten/ Habitatbäumen im PG

Tabelle 1: Datenbasis zur Artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung.

FFH IV = Art des Anhangs IV der FFH-RL, VSR = Vogelschutzrichtlinie Anhang I, LSA = Sachsen-Anhalt (HEIDECKE et al. 2004, MEYER & BUSCHENDORF 2004, SCHUMANN 2004), DE = Deutschland (MEINIG et al. 2009, KÜHNEL et al. 2009), Erfassung = Kartierung der betroffenen Art im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Nr.	Name der Art/ Artengruppe	FFH IV	R.L.		Erfassung	Potenzial- abschätzung
		VSR I	LSA	DE		
1	Fledermäuse, <i>Chiroptera</i>	FFH IV			X	X
2	Brutvögel, <i>Aves</i>				X	X
3	Zauneidechse, <i>Lacerta agilis</i>	FFH IV	3	V	X	X
4	Amphibien	FFH IV			X	X
5	Juchtenkäfer, <i>Osmoderma eremita</i>	FFH IV	2	2	X	X

5 Vorhabensbezogene Datenerhebungen

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt auf Basis einer Datenrecherche und vorhabensbezogenen faunistischen Untersuchungen relevanter Arten bzw. Artengruppen. Der Schwerpunkt der Untersuchung lag auf der aktuell zur Bebauung vorgesehenen südlichen Hälfte des Geltungsbereichs. Dieser bietet aufgrund seiner strukturellen Beschaffenheit ein Potenzial für die genannten Arten(-gruppen). Auf der nördlichen Hälfte des Geltungsbereichs wurde eine Potenzialabschätzung durchgeführt. Diese Fläche ist bereits bebaut (Parkplatz, Biologicum, Gewächshaus) und es sind aktuell keine weiteren Maßnahmen zur Bebauung vorgesehen. Für die vorhandene Ruderalfläche liegt Planungsrecht vor, welches derzeit nicht umgesetzt werden soll.

Fledermäuse. Am 27. Mai 2021 erfolgte eine Kontrolle des Baumbestandes in der südlichen Hälfte des Geltungsbereichs auf potenzielle Fledermausquartiere. Am 03. März 2022 wurde zusätzlich eine Potenzialabschätzung für die nördliche Hälfte vorgenommen. Als nutzbare Quartierstrukturen für Fledermäuse dienen Astlöcher, Spechthöhlen, Zwiesel, Kronenbrüche sowie abplatzende Borke.

Brutvögel. Es wurde eine Potenzialabschätzung in der nördlichen Hälfte des Geltungsbereichs vorgenommen. Zur Erfassung der Vogelfauna auf der südlichen Hälfte wurde eine Brutvogelkartierung mit fünf Begehungen durchgeführt. Zur Erfassung der Brutvogelfauna wurde der Bereich auf festgelegten Transekten begangen und die dabei festgestellten Vogelarten mit ihrem lokalen Status dokumentiert:

- Brutvogel (BV) – sicheres Brutvorkommen
- Nahrungsgast (NG) – nutzt UG zur Nahrungssuche
- Überflug (Ü) – Individuum wurde beim Überflug/Transit des UG beobachtet, kein Zusammenhang zum Untersuchungsgebiet feststellbar.

Die Ergebnisse der Untersuchung sind im Abschnitt „Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie“ gelistet und in Anlage 2 kartografisch dargestellt.

Zauneidechse. Die Präsenzuntersuchung zum Vorkommen der Zauneidechse umfasste vier Begehungen während der Nachmittagsstunden zwischen Mai und September. Die Kartiergeschwindigkeit richtete sich hierbei an die von BOSBACH & WEDDELING (2005) angegebenen 300 m/h. Zusätzlich wurde im Rahmen der avifaunistischen Begehungen auf das Vorkommen von Zauneidechsen geachtet. Für die nördliche Hälfte des Geltungsbereichs wurde im März 2022 eine Potenzialabschätzung durchgeführt.

Amphibien. Aufgrund der für Amphibien recht späten Beauftragung im Jahr 2021 erfolgte eine Potenzialabschätzung des Habitats. Darüber hinaus wurden Daten des LAU zu Nachweisen von Amphibien und Kriechtieren im 1 km Radius um das Eingriffsgebiet hinzugezogen. Nachträglich wurde im Jahr 2023 eine Amphibienkartierung durchgeführt, welche vier Begehungen im Zeitraum zwischen März und Mai 2023 während des Tages und in den Abendstunden beinhaltete. Zudem wurden an drei Tagen in den Abendstunden Reusen an dem zu untersuchenden Gewässer ausgelegt, die am darauffolgenden Morgen auf Besatz kontrolliert wurden.

Eremit. Die Erhebungen zum Vorkommen des Eremiten umfassten eine Kartierung des Baumbestandes gemäß den Empfehlungen durch SCHNITTER et al. (2006) sowie STEGNER et al. (2009). Dazu wurde der Baumbestand auf vorhandene Höhlungen kontrolliert und anschließend deren Eignung als Lebensstätte des Eremiten untersucht. Als Hinweise auf das Vorkommen der Art galten lebende Larven, Imagines oder indirekte Hinweise auf die Existenz der Art in Form von (frischen) Larvenkotpillen oder Chitinresten von Imagines.

Tabelle 2: Datum und Untersuchungsziele der einzelnen Begehungen.

Datum	Untersuchungsziel	Ausführung
27.05.21	Baumquartierkontrolle: Fledermäuse und Eremit	habit.art
01.06.21	1. Kartierung Zauneidechse	habit.art
02.06.21	2. Kartierung Zauneidechse	habit.art
06.08.21	3. Kartierung Zauneidechse	habit.art
11.09.21	4. Kartierung Zauneidechse	habit.art
09.06.21	Potenzialabschätzung Amphibien	habit.art
15.05.21	1. + 2. Erfassung Avifauna (morgens und abends)	Dr. Th. Hofmann
23.05.21	3. Erfassung Avifauna	Dr. Th. Hofmann

Datum	Untersuchungsziel	Ausführung
05.06.21	4. Erfassung Avifauna	Dr. Th. Hofmann
08.07.21	5. Erfassung Avifauna	Dr. Th. Hofmann
03.03.22	Potenzialabschätzung auf der nördlichen Hälfte des Geltungsbereichs	habit.art
24.03.23	1. Kartierung Amphibien	habit.art
11.04.23	2. Kartierung Amphibien	habit.art
20.04.23	3. Kartierung Amphibien	habit.art
11.05.23	4. Kartierung Amphibien	habit.at

6 Vorkommen sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

6.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse, Chiroptera		
1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus		
<u>Rote Liste</u>	Deutschland:	Sachsen-Anhalt:
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	FFH-Anhang: II, IV	BNatSchG: streng geschützt
2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe		
<p>Fledermäuse nutzen im Laufe eines Jahres entsprechend ihrer artspezifischen ökologischen Ansprüche und der jeweiligen annuellen Phase unterschiedliche Quartiere bzw. Quartiertypen. Das Spektrum reicht von Quartieren in Bäumen und Gebäuden bis zu natürlichen Höhlen, Stollen oder Kellern.</p> <p>In der <u>Aktivitätsperiode</u> vom Frühjahr bis zum Herbst können Bäume Fledermäusen Quartiere unterschiedlichen Typs bieten. Höhlungen, die ursprünglich durch Spechte angelegt wurden oder Fäulnishöhlen werden gern von den beiden Abendseglerarten, der Wasserfledermaus sowie von Rauhaut- und Zwergfledermaus genutzt. Andere Arten, beispielsweise die Mopsfledermaus und die Fransenfledermaus, bevorzugen Spaltenquartiere, wie sie hinter abstehender Rinde oder in Rissen von Stämmen und dicken Ästen zu finden sind. An und in Gebäuden sind es vor allem Spaltenquartiere im Mauerwerk, hinter Holzverkleidungen oder im Dachgebälk, die z. B. von den beiden Bartfledermausarten, Langohren und Mopsfledermäusen genutzt werden können. Freie Hangplätze wählen dagegen meist Mausohren und Kleine Hufeisennasen.</p> <p>Eine Eignung als <u>Winterquartier</u> richtet sich nach der Bauart (z. B. Größe und Zugänglichkeit), der strukturellen Ausstattung (Hangplätze) und vor allem ihren mikroklimatischen Eigenschaften. Fledermäuse bevorzugen während des Winterschlafes relativ konstante Temperaturverhältnisse, je nach Art zwischen 2 und 10°C. Die Raumtemperatur sollte normalerweise nicht unter 0 °C und nur in Ausnahmefällen bis auf -4 °C sinken (Dietz et al. 2007). Eine hohe Luftfeuchtigkeit schützt sie dabei vor der Austrocknung (Schober & Grimmberger 1987). Von wenigen Arten, beispielsweise dem Großen Abendsegler und der Mopsfledermaus sind Überwinterungen in den frostgeschützten Höhlungen starker Bäume bekannt.</p>		
3. Vorkommen im Wirkraum		
<p>Der Baumbestand ist im gesamten Geltungsbereich überwiegend jung mit geringen Stammdurchmessern. Einige wenige Bäume weisen Durchmesser ≥ 40 cm auf. An insgesamt fünf Bäumen auf der südlichen Hälfte wurden Strukturen in Form von Asthöhlen und -rissen sowie kleineren Stammhöhlen vorgefunden, welche als potenzielle Fledermausquartiere dienen könnten. Eine visuelle Kontrolle der Strukturen auf eine tatsächliche Nutzung durch Fledermäuse war aufgrund fehlender Zugänglichkeit durch starken Unterwuchs oder die Lage der Struktur in großer Höhe nicht möglich. Die Flächen der nördlichen Hälfte des Geltungsbereichs weisen keine Quartierpotenziale für</p>		

Fledermäuse auf. Der Baumbestand im Norden ist mit Ausnahme einer Eiche ausschließlich jung und die Gebüsche zudem sehr dicht. Die Pflanzungen am Parkplatz sind ebenfalls sehr jung. Die Bestandsgebäude sind relativ neu und lassen somit ebenfalls keine Quartierpotenziale erwarten.

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell vorkommend

4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit der überwiegend nachtaktiven und hochmobilen Artengruppe Fledermäuse außerhalb von Quartierstrukturen kann ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

Bei Einhaltung der Maßnahmen V_{ASB} 1 und V_{ASB} 2 ist keine Störung mit Auswirkungen auf die lokale Population anzunehmen.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Für die Entnahme von Bäumen mit einem BHD ab 40 cm ist eine ökologische Baubegleitung durch einen Fachgutachter erforderlich (V_{ASB} 1). Dessen Aufgabe besteht vornehmlich in der Kontrolle zu fallender und gefällter Bäume auf Hinweise zur Nutzung durch Fledermäuse und ggf. der Sicherung geborgener. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Verlust potenzieller Quartierstrukturen sind fünf Ersatzlebensräume in Form von Fledermauskästen an geeigneten Strukturen anzubringen (CEF_{ASB} 1). Für Gehölzentnahmen ist die hierfür vorgesehene gesetzlichen Frist einzuhalten (V_{ASB} 2). Sollten Eingriffe am Baumbestand oder an den Bestandsgebäuden auf der nördlichen Hälfte im

Geltungsbereich erforderlich werden, ist im Vorfeld eine Kontrolle auf Hinweise zur Nutzung durch Fledermäuse durch einen Fachgutachter erforderlich.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Schadigungsverbot wird verletzt Ja Nein

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V_{ASB} 1: ökologische Baubegleitung

V_{ASB} 2: Bauzeitenregelung

CEF_{ASB} 1: Schaffung von Ersatzquartieren

5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Reptilien, *Reptilia*

Im Rahmen der Kartierung wurde am Folienteich eine besonders geschützte Ringelnatter nachgewiesen. Hinweise auf das Vorkommen weiterer Reptilienarten bestehen nicht.

Zauneidechse, <i>Lacerta agilis</i>		
1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus		
<u>Rote Liste</u>	Deutschland: V	Sachsen-Anhalt: 3
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	FFH-Anhang: IV	BNatSchG: streng geschützt
2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe		
<p>Die Zauneidechse ist in Deutschland allgemein verbreitet, eine besondere Verantwortung Deutschlands ist nach STEINICKE et al. (2002) nicht gegeben. Sie ist eine in ihrem Hauptverbreitungsgebiet euryöke Art, die sich an den Rändern ihres Areales stenök verhält. Ihre Lebensraumsprüche entsprechen dem folgenden Habitatschema (GÜNTHER et al. 2009):</p> <ul style="list-style-type: none">- sonnenexponierte Lage (südliche Exposition, Hangneigungen max. 40°)- lockeres gut drainiertes Substrat- unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen- spärliche bis mittelstarke Vegetation- Vorhandensein von Kleinstrukturen, wie Steine und Totholz etc. als Sonnplätze. <p>Häufig stellen Bahndämme und regelmäßig gemähte Straßenränder mit angrenzenden Offenlandstrukturen für die Zauneidechse geeignete Lebensräume dar.</p> <p>Die jährliche Aktivitätsphase beginnt meist im April, selten, und nur bei günstiger Witterung schon Ende Februar/ Anfang März. Ab Mitte April beginnt die Paarungszeit und dauert bis in den Juni an. Die Eiablage erfolgt von Juni bis Anfang Juli an offenen, sonnigen und nicht zu trockenen Stellen mit gut grabbarem Boden. Bevorzugt werden die Eier in selbstgegrabenen Erdröhren in einer Tiefe von 4 – 10 cm abgelegt. Der Schlupf der Jungtiere erstreckt sich von Ende Juli bis Anfang September. Ab August beginnen die adulten Tiere ihre Winterquartiere aufzusuchen. Jungtiere können noch bis Mitte Oktober aktiv bleiben.</p>		
3. Vorkommen im Wirkraum		
<p>Besonders der südöstliche Bereich bietet mit Versteckmöglichkeiten und Sonnenplätzen für Zauneidechsen grundsätzlich gute Habitateigenschaften. Die Gehölz bestandenen Bereiche im Westen und Südwesten weisen kein Potenzial für Eidechsen auf. Bei den Geländebegehungen konnten, trotz intensiver Suche bei geeigneten Witterungsbedingungen, keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. Der weitere Geltungsbereich weist kein Potenzial für Zauneidechsen auf. Der Parkplatz und die Wegenetze sind versiegelt, die Wiesenbereiche herum gepflegt und kurzgehalten. Die Ruderalfläche im Norden und der nordwestliche Randbereich sind mit einem dichten Bestand aus Gehölzen versehen und somit stark beschattet. Dahinter grenzen die gepflegten Gärten der Einfamilienhäuser an.</p>		

Art im Wirkraum:	<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell vorkommend
4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):		
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen		
Aufgrund fehlender Nachweise sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.		
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich		
<input type="checkbox"/> CEF- Maßnahmen erforderlich		
Tötungsverbot wird verletzt <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:		
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population		
Aufgrund fehlender Nachweise ist eine Verletzung des Störungsverbot auszuschließen.		
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich		
<input type="checkbox"/> CEF- Maßnahmen erforderlich		
Störungsverbot wird verletzt <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):		
Aufgrund fehlender Nachweise besteht keine Betroffenheit.		
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich		
<input type="checkbox"/> CEF- Maßnahmen erforderlich		
Schädigungsverbot wird verletzt <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):		
keine		
5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		

- treffen zu** (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Amphibien, *Amphibia*

1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus

<u>Rote Liste</u>	Deutschland:	Sachsen-Anhalt:
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	FFH-Anhang:	BNatSchG:

2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe

Amphibien-Laichgewässer. Alle heimischen Amphibienarten benötigen zur Reproduktion Laichgewässer. Dabei weichen die Habitatansprüche der einzelnen Arten an das Laichgewässer erheblich voneinander ab. Laichgewässer können temporär (Rotbauchunke, Teichmolch) oder permanent (Seefrosch) wasserführend sein. Die morphologische Spannweite reicht dabei von einfachen Pfützen über Kleingewässer bis zu Seen, aber auch von Meliorationsgräben und kleinen Bachläufen bis hin zu großen Flüssen oder Altarmen. Der Grad des pflanzlichen Bewuchses erstreckt sich von vegetationsfrei ohne Uferstrukturen bis stark verkrautet mit dichtem Gehölzbestand am Ufer. Einzelne Arten, wie Kamm- oder Teichmolch, können in der Wahl ihres Laichgewässers ökologisch sehr anpassungsfähig sein. Andere Arten, z. B. die Kreuzkröte, bevorzugen dagegen bestimmte Habitatstrukturen.

Je nach Art und Umweltbedingungen kann die Laichzeit bereits im Februar (Springfrosch, Grasfrosch) oder auch erst im Mai/ Juni (Wasser- und Laubfrosch) beginnen. Bei den meisten Arten verlassen die adulten Tiere das Laichgewässer nach der Eiablage (Knoblauchkröte), andere verbleiben während der gesamten Aktivitätssaison zumindest in Gewässernähe (Grünfrösche). Für einige Arten wurden Überwinterungen am Gewässergrund nachgewiesen (Grasfrosch, Wasserfrosch).

3. Vorkommen im Wirkraum

Im Zentrum des Gebiets, südlich des Biologicums, befindet sich ein etwa 26 m² großer Folienteich mit Seerosen und vereinzeltem Schilfbewuchs. In den Daten des LAU sind keine Nachweise streng geschützter Arten im Eingriffsgebiet verzeichnet. In angrenzenden Arealen sind jedoch Nachweise vorhanden (siehe Tabelle Anlage 4).

Eine Nutzung durch Amphibien ist bekannt, deren Artzuordnung war im Zuge der Erfassungen aber durch die relativ späte Beauftragung nicht möglich. Von einem Vorkommen kommuner, besonders geschützter Arten, wie Erdkröte, Grasfrosch oder Teichfrosch, ist auszugehen. Aufgrund von Vorkommen streng geschützter Arten im 1000 m Umkreis des Geltungsbereichs (Daten LAU) kann auch eine Nutzung des Gewässers durch solche Arten nicht ausgeschlossen werden. Am wahrscheinlichsten erscheint hier ein Vorkommen der Wechselkröte. Auch auf (illegale) Aussetzungen zurückzuführende Vorkommen weiterer Arten sind ebenfalls möglich.

Im Zuge der Amphibienkartierung im Jahr 2023 konnten besonders geschützte Erdkröten nachgewiesen werden. Ein Vorkommen streng geschützter Arten konnte nicht nachgewiesen werden.

Art im Wirkraum: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend
4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen
Aufgrund fehlender Nachweise streng geschützter Amphibienarten kann eine eingriffsbedingte Betroffenheit ausgeschlossen werden.
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
<input type="checkbox"/> CEF- Maßnahmen erforderlich
Tötungsverbot wird verletzt <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population
Keine Betroffenheit aufgrund fehlender Vorkommensnachweise streng geschützter Amphibienarten.
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
<input type="checkbox"/> CEF- Maßnahmen erforderlich
Störungsverbot wird verletzt <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):
Keine Betroffenheit aufgrund fehlender Vorkommensnachweise streng geschützter Amphibienarten.
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
<input type="checkbox"/> CEF- Maßnahmen erforderlich
Schädigungsverbot wird verletzt <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):
keine
5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- | | | |
|-------------------------------------|-------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | treffen zu | (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
| <input checked="" type="checkbox"/> | treffen nicht zu | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |

Eremit, Juchtenkäfer, <i>Osmoderma eremita</i>		
1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus		
<u>Rote Liste</u>	Deutschland: 2	Sachsen: 2
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	FFH-Anhang: IV	BNatSchG: streng geschützt
2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe		
<p>In Mitteleuropa wird der Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>) als ursprüngliche Charakterart der Alters- und Zerfallsphase der Wälder angesehen, von denen er sekundär auf Allee- und Parkbäume überwechselte (MÜLLER-KROEHLING et al. 2005). Vorkommen der Art sind generell als Reliktstandorte zu betrachten, da der Käfer zu einer Fernverbreitung nicht in der Lage ist (SCHAFFRATH 2003a, b). Die BRD liegt im Verbreitungszentrum, wobei sich flächige Verbreitungsmuster fast ausschließlich nur noch im Osten Deutschlands befinden (SCHAFFRATH 2003a).</p> <p>Die Larven entwickeln sich im Mulm alter hohler Laubbäume, überwiegend Eiche und Linde, aber auch Kopfweide, Pappel, Buche, Esche, Kastanie, Robinie, Walnuss, Platane, Birke, Obstbäume (HARDTKE 2001). Das Brutsubstrat muss dabei einer Vielzahl an benötigten Faktoren entsprechen. Neben der genannten Baumart ist die Morphologie und Ökologie des Totholzes ausschlaggebend, weiterhin sind die Größenordnung und Ausrichtung des Mulmkörpers für eine Besiedlung ausschlaggebend (STEGNER et al. 2009). Während die Larven ausschließlich in den Mulmkörpern zu finden sind, lassen sich die geschlüpften Käfer auch außerhalb des Substrates, zumeist ab Mai bis Oktober nachweisen.</p>		
3. Vorkommen im Wirkraum		
<p>Einige wenige Bäume weisen Durchmesser ≥ 40 cm auf. An insgesamt fünf Bäumen wurden Strukturen in Form von Asthöhlen und -rissen sowie kleineren Stammhöhlen vorgefunden.</p> <p>Potenzielle Habitatbäume des Eremiten/ Juchtenkäfers konnten aufgrund fehlender geeigneter Strukturen nicht nachgewiesen werden. Geeignete Strukturen, wie mulmgefüllte Höhlungen, fehlen in den untersuchten Bäumen, mitunter aufgrund des jungen Alters, vollständig.</p> <p>Art im Wirkraum: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p>		
4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p>		

Eine vorhabensbedingte artenschutzrechtliche Betroffenheit kann aufgrund fehlender Habitatbäume ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit außerhalb der Habitatbäume ist äußerst unwahrscheinlich und somit vernachlässigbar.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

Keine Betroffenheit aufgrund fehlender Vorkommensnachweise.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Keine Betroffenheit aufgrund fehlender Vorkommensnachweise.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot wird verletzt Ja Nein

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

keine

5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Gebäude-, Gehölz- und Bodenbrüter		
1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus		
<u>Rote Liste</u>	Deutschland:	Sachsen-Anhalt:
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	Art. I VSR: <input checked="" type="checkbox"/>	BNatSchG:
2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe		
<p>Entsprechend ihrer brutökologischen Einnischung können verschiedene sogenannte Gilden unterschieden werden (BEZZEL 1982). Im UG sind folgende Gilden betrachtungsrelevant:</p> <p><u>Gehölzbrütende</u> Vogelarten nutzen während der Brutzeit gehölzbestandene Lebensräume. Für die Nist- und Brutstätten werden Wald- und Forstflächen, Waldränder, Solitärbäume, Feldgehölze, Gebüsche und Hecken, aber auch Reisig und Röhrichte zur Anlage genutzt. Typische Arten sind: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>).</p> <p><u>Bodenbrüter</u> legen ihre Niststätte häufig sehr gut getarnt am Erdboden oder erdnahen Bereichen an. An die Habitatausstattung werden artspezifisch verschiedene Ansprüche gestellt. Bodenbrüter finden sich nicht selten in offenen und halboffenen Kulturlandschaftselementen, wie bspw. Ackerfluren, extensiven Grünlandflächen, Mooren, Feuchtgebieten oder Hochstaudensäumen. Es werden aber auch gehölzreiche Bestände oder Wälder für die Anlage der Brutstätten ausgewählt. Typische Arten sind: Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>), Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>), Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>), Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>).</p>		
3. Vorkommen im Wirkraum		
<p>Insgesamt wurden sieben Arten als Brutvögel und zwei als mögliche Brutvögel (Bachstelze, Stieglitz) in dem Gehölzbestand nachgewiesen. Auf Grund der geringen Größe der südlichen Hälfte des Geltungsbereichs (ca. 2 ha) und dem Lebensraumangebot im Umfeld ist es möglich, dass der direkte Neststandort einzelner Brutvogelarten in angrenzenden Habitaten (Gärten!) lag. Für die hier zu treffenden Aussagen ist dies jedoch von untergeordneter Bedeutung.</p> <p>Es wurden keine höhlenbrütenden Arten als Brutvogel nachgewiesen. Dies war bei der bereits erwähnten Altersstruktur der Gehölze auch nicht zu erwarten.</p> <p>Neben den Brutvögeln wurden noch mindestens zehn Arten registriert, die das Gebiet zur Nahrungssuche direkt aufsuchten bzw. überflogen (Mauersegler).</p> <p>Unter den festgestellten Brutvogelarten befinden sich keine Arten, die in den Roten Listen Deutschlands oder Sachsen-Anhalts geführt werden. Lediglich unter den Nahrungsgästen sind mit</p>		

dem Star (D. 3, LSA: V) und dem Haussperling (LSA: V) zwei Arten, die als gefährdet eingestuft oder in der Vorwarnliste aufgeführt werden müssen.

Sowohl die vergleichsweise geringe Zahl an Brutvogelarten als auch die höhere Zahl der Nahrungsgäste lassen sich aus den örtlichen Gegebenheiten erklären.

Bei der hier untersuchten Fläche handelt es sich um einen Gehölzbestand im innerstädtischen Raum, der von allen Seiten von Gebäuden umgeben ist. Zudem wies der Lebensraum zum Zeitpunkt der Untersuchung einen hohen Störungsdruck auf. Dieser resultierte aus direkten Schadstoffemissionen (Baustofflagerung, Müll) aber auch anthropogene Störungen direkt im Gehölzbestand (spielende Kinder, feiernde Jugendliche). Dazu kommen noch zwei Beobachtungen streunender Hauskatzen.

Ein Teil der Nahrungsgäste nutzt das Brutplatzangebot in nahegelegenen Gehölzen, wie den Platanen (Star, Kohl- und Sumpfmeise, Ringeltaube) oder in bzw. an Gebäuden (Türkentaube, Hausrotschwanz, Haussperling). Für diese Arten stellt die Fläche einen Teil des Nahrungshabitats dar.

Es konnten nur vergleichsweise wenige Brutvogelarten auf der untersuchten südlichen Flächenhälfte nachgewiesen werden. Gründe dafür dürften das vergleichsweise geringe Alter der Gehölze, die innerstädtische Lage des Gebietes sowie der hohe Störungsdruck sein. Im Gegensatz dazu ist das Artenspektrum der Nahrungsgäste etwas umfangreicher. Diese profitieren von Brutmöglichkeiten im Umfeld (ältere Gehölze und Bauwerke).

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell vorkommend

4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit der hochmobilen Artengruppe Vögel außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann für das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der nachgewiesenen Vogelarten werden vor allem aufgrund der Kleinräumigkeit des Eigriffes ausgeschlossen.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Zur Vermeidung von Individuenverlusten während der Brutzeit sollten die Gehölzentnahmen im Zeitraum von Oktober bis Februar erfolgen (**V_{ASB} 2**). Eingriffe an den Bestandsgebäuden sind aktuell nicht vorgesehen. Sollten hier Maßnahmen erforderlich werden, ist im Vorfeld eine Kontrolle der Gebäude auf Brutstätten notwendig.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot wird verletzt Ja Nein

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V_{ASB} 2: Bauzeitenregelung

5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

7 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

V _{ASB} 1	Ökologische Baubegleitung
Konflikt im geplanten Eingriff	
potenziell mögliche Verluste von Individuen sowie Ruhe-, Reproduktions- und Überwinterungsplätzen	
Bezug/ betroffene Flächen	
Alle Baumbestände mit einem Stammdurchmesser über 40 cm	
Zielart(en) der Maßnahme	
Fledermäuse	
Maßnahmen:	
Einer Fällung der oben beschriebenen Baumbestände hat eine Kontrolle der Höhlenstrukturen, soweit dies möglich ist, auf Fledermausvorkommen unmittelbar voranzugehen. Da ein tatsächlicher Besatz, vor allem durch Fledermäuse, häufig nur schwer sicher zu bestimmen ist, ist eine Nachkontrolle am gefälltten Baum erforderlich, um ggf. Sicherungsmaßnahmen für die Tiere einzuleiten.	
Ausführungszeitraum	
Oktober bis Februar	
Unterhaltungspflege	
nein	
Kontrolle/ Monitoring	
ja	

V_{ASB} 2	Bauzeitenregelung
	Konflikt im geplanten Eingriff Gehölzentnahmen zur Baufeldfreimachung
	Bezug/ betroffene Flächen Gehölzbestand
	Zielart(en) der Maßnahme alle Gehölzbrüter, Fledermäuse (z.B. Großer Abendsegler, Mopsfledermaus, Rauhaufledermaus)
	Maßnahme Entnahme von Gehölzen
	Ausführungszeitraum im Zeitraum Oktober bis Februar
	Unterhaltungspflege nein
	Kontrolle/ Monitoring nein

7.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich (CEF)

CEF _{ASB} 1	Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse
<p>Konflikt im geplanten Eingriff Verlust von Reproduktions- und Ruhestätten</p>	
<p>Bezug/ betroffene Flächen Gehölze mit potenziellem Quartierangebot (Spalten, Risse, Specht- und Fäulnishöhlen)</p>	
<p>Zielart(en) der Maßnahme Gehölzbewohnende Fledermausarten (z. B. Fransenfledermaus, Bartfledermaus, Braunes Langohr)</p>	
<p>Maßnahme Aus gutachterlicher Sicht ist es erforderlich, fünf Ersatzlebensräume in Form von Fledermauskästen (Flachkästen) an geeigneten Strukturen, wie bspw. vorhandenen Bäumen oder Gebäuden, anzubringen. Es soll mindestens eine Großraumhöhle angebracht werden. Die neu zu schaffenden Quartiere (Einflugöffnung) sollten mindestens 3 bis 5 m hoch angelegt werden, um Eingriffe durch Personen oder Tiere zu vermeiden. Da Fledermäuse je nach Art und Jahreszeit unterschiedliche Klimaansprüche haben, sollten Ersatzquartiere in verschiedenen Himmelsrichtungen von sonnig bis halbschattig an geeigneten Strukturen angebracht werden. Als bevorzugte Ausrichtung gilt eine Südost bis Nordwest exponierte Lage. Bei Anbringung an Gehölzen darf die Anflugöffnung nicht von Ästen etc. verdeckt sein. Die genauen Standorte sind mit dem Fachgutachter unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde vor Ort abzustimmen.</p>	
<p>Ausführungszeitraum vor Beginn der Gehölzentnahme</p>	
<p>Unterhaltungspflege nein</p>	
<p>Kontrolle/ Monitoring nein</p>	

8 Zusammenfassung

Im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 92 „Biologicum, Heideallee/ Weinbergweg, 1. Änderung“ ist die Nutzung der Fläche als Universitätsstandort geplant.

Zur Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde der Geltungsbereich fachgutachterlich untersucht und artenschutzrechtlich bewertet. Schwerpunkte der durchgeführten Untersuchung waren die Prüfung auf:

- das Bestehen von Fledermausquartieren
- das Bestehen von Brut- und Niststätten von Vögeln
- das Vorkommen von Zauneidechsen
- das Vorkommen von Amphibien
- das Vorkommen von Juchtenkäfern (Eremit)

Im Ergebnis wurden Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (BNatSchG) empfohlen.

Tabelle 3: Übersicht zu den Maßnahmeempfehlungen.

Maßnahme-Nr.	Bezeichnung bzw. Ziel der Maßnahme
V _{ASB} 1	Ökologische Baubegleitung
V _{ASB} 2	Bauzeitenregelung
CEFA _{SB} 1	Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse

Fazit: Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 (BNatSchG) ist bei Durchführung der aufgezeigten Maßnahmen nicht erforderlich.

9 Quellen und Literatur

- BEZZEL, E. (1982): Vögel in der Kulturlandschaft. Eugen Ulmer Verlag Stuttgart: 352 S.
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes – Nichtsingvögel. AULA-Verlag GmbH, Wiesbaden. S. 289-293
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres – Singvögel. AULA-Verlag GmbH, Wiesbaden. S. 506-515
- BNATSCHG = Gesetz über Naturschutz und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG). Vom 29. Juli 2009. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009, Teil I, Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009: 2542- 2579
- BOSBACH & WEDDELING (2005): Zauneidechse. In: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
- DIETZ, M.; v. HELLVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co KG, Stuttgart
- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- GROSSE, W.-R.; MEYER, F. & M. SEYRING (2020): Lurche (*Amphibia*) und Kriechtiere (*Reptilia*). IN: SCHNITTER, P. (BEARB.): Rote Listen Sachsen-Anhalt. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Heft 1: 345 - 355
- GROSSE, W.-R. & SEYRING, M. (2015): Zauneidechse – *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). In: GROSSE, W.-R.; SIMON, B.; SEYRING, M.; BUSCHENDORF, J.; REUSCH, J.; SCHILDHAUER, F.; WESTERMANN, A. & U. ZUPPKE (Bearb.). (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4: 443-468
- GÜNTHER, R., ELBING, K. & U. RAHMEL (Bearb.). (2009): Zauneidechse – *Lacerta agilis* LINNAEUS, 1758.- in: GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Spektrum Akademischer Verlag, Heidelberg: 535-557.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. – Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1987): Die Fledermäuse Europas. Franckh'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart

- SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE: Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017 – Vorabdruck. Apus 22, Sonderheft: 3–80
- SCHULZE, M.; SÜßMUTH, T.; MEYER, F. & K. HARTENAUER (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung, redaktionelle Überarbeitung 2014
- SLULG (o. D.): Sachsen.de – Arbeitshilfen Naturschutz – Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen, Online-Quelle Stand 2018, <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell, 792 S.
- TROST, M., OHLENDORF, B.; DRIECHCIARZ, R. WEBER, A.; HOFMANN, T & K. MAMMEN (2020): Säugetiere (Mammalia). IN: SCHNITTER, P. (BEARB.): Rote Listen Sachsen-Anhalt. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Heft 1: 293 - 302

10 Anlagen

Anlage 1: Fotodokumentation

Anlage 2: Ergebnisse der avifaunistischen Erfassung - Tabelle

Anlage 3: Ergebnisse der avifaunistischen Erfassung - Karte

Anlage 4: Ergebnisse Erfassung potenzieller Baumquartiere

Anlage 5: Ergebnisse der Recherche zur Herpetofauna

Anlage 1: Fotodokumentation



Blick nach Osten



Blick von Süden nach Norden



Versiegelte Fläche im Süden mit Baumbestand



Folienteich mit gepflegter Wiesenfläche



Dichter Bestand aus Jungbäumen



Asthöhle als potenzielles Fledermausquartier



Versiegelungen im nördlichen Gebäudebereich



verbuschte Strukturen im Nordwesten



Parkplatz mit äußerst jungen Gehölzen



**verbuschte Gehölzbestände im Norden des
Geltungsbereichs**



nachgewiesene Erdkröte

Anlage 2: Ergebnisse der avifaunistischen Erfassung - Tabelle

VSR = Vogelschutzrichtlinie

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz:

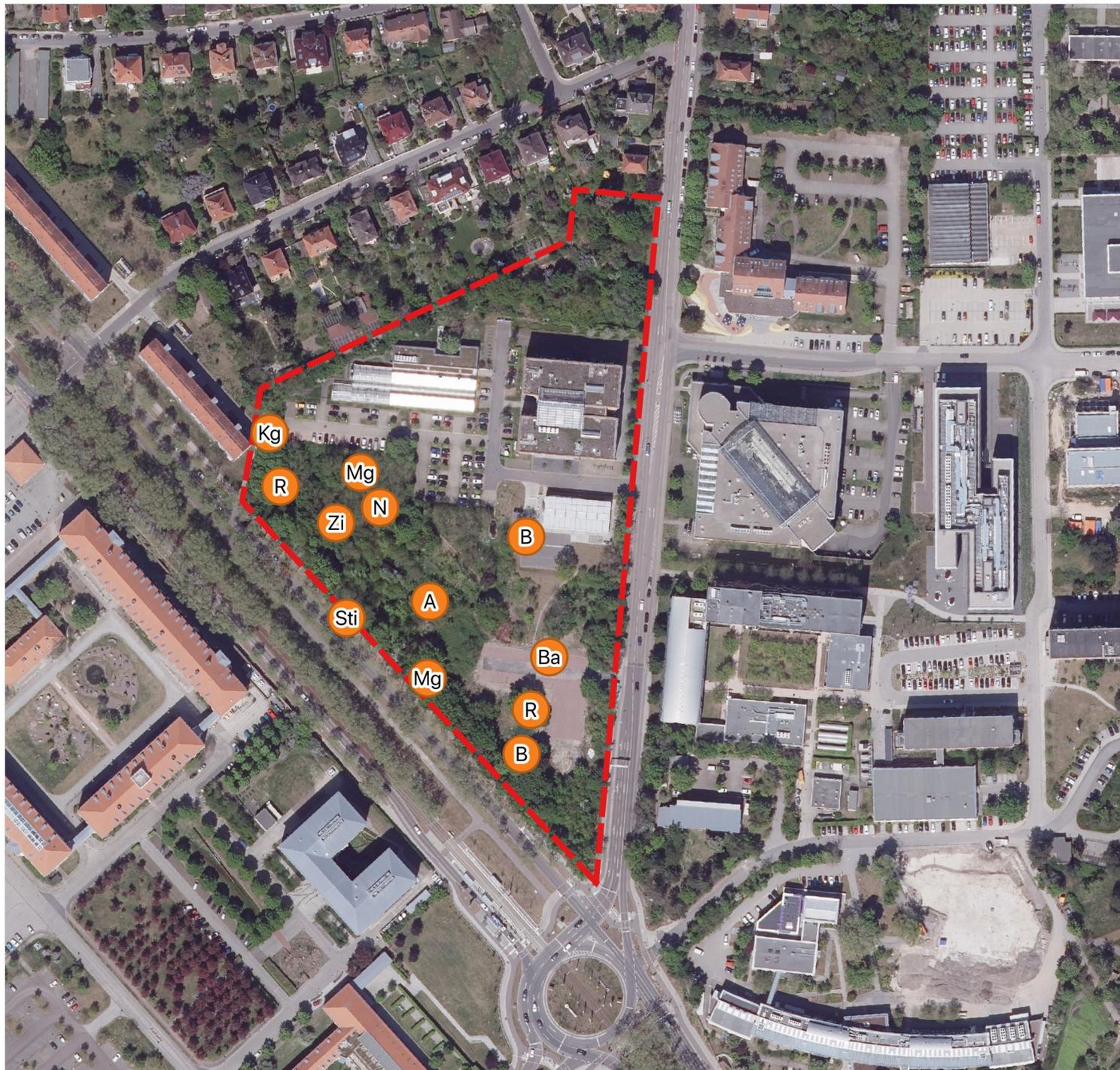
§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt,

RL-D = Rote Liste Deutschland (Grüneberg et al. 2015); RL-LSA = Rote Liste Sachsen-Anhalt:
 0 = Ausgestorben oder Verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 =
 Gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = Extrem selten, V = Vorwarnliste, D
 = Daten unzureichend, * = Ungefährdet, nb = Nicht bewertet, - = Kein Nachweis oder nicht
 bewertet;

Status:

B = Brutvogel, BV = Brutverdacht (Brut nicht sicher nachgewiesen), NG = Nahrungsgast,
 üf = überfliegend, ? = nicht sicher nachweisbar

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Kürzel	VS-RL	BNatSchG	RL D	RL LSA	Bestand
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi		§	*	*	1 BP
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg		§	*	*	1-2 BP
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg		§	*	*	1 BP
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R		§	*	*	1-2 BP
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A		§	*	*	1-2 BP
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	N		§	*	*	1 BP
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba		§	*	*	BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B		§	*	*	1 BP
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti		§	*	*	BV
Mauersegler	<i>Apus apus</i>			§	*	*	NG
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>			§	*	*	NG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			§	*	*	NG
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			§§	*	*	NG
Aaskrähne	<i>Corvus corone</i>			§	*	*	NG
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			§	*	*	NG
Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>			§	*	*	NG
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			§	3	V	NG
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			§	*	*	NG
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>			§	*	V	NG



Legende

 Geltungsbereich

 Brutvögel

0 25 50 75 m



Auftraggeber:

TGZ Halle Technologie- und
Gründerzentrum Halle GmbH
Heinrich-Damerow-Straße 3
06120 Halle (Saale)

Ansprechpartner:
Frau Romy Meißner
meissner@weinberg-campus.de
0345-131415000

Auftragnehmer:



habit.art - ökologie & faunistik
Dipl.-Biol. Guido Mundt
Forsterstraße 38
06112 Halle (Saale)
fon: 0345-682 645 70

Projekt:

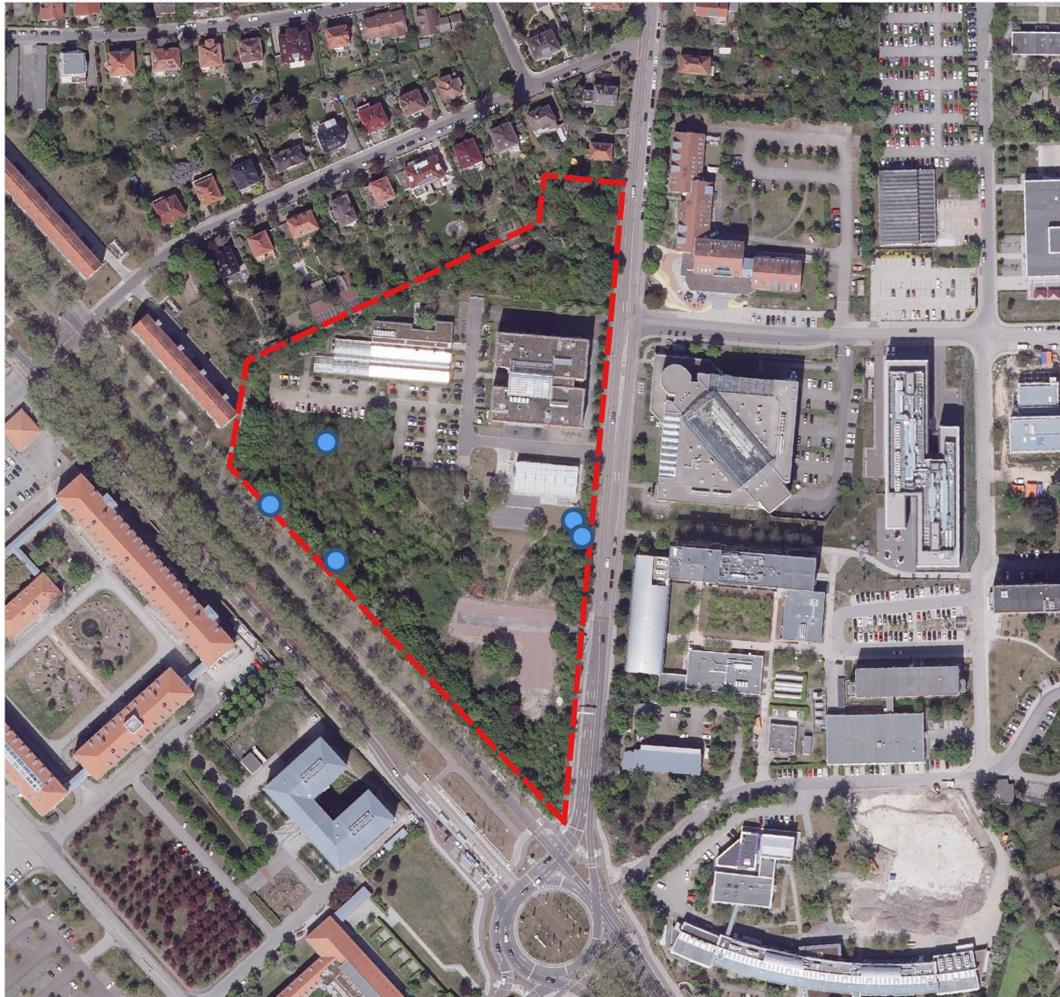
Bebauungsplan Nr. 92
"Biologikum, Heideallee/ Weinbergweg, 1. Änderung"

Planbezeichnung:
Avifaunistische Erfassung

Plandatum: 29.01.2024

Grundkarte: Digitale Orthophotos (Stand: 1/2024) © LVermGeo LSA, (www.govdata.de/dl-de/by-2-0),
JURL: (https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/wms/service/
ST_LVermGeo_DOP_WMS_OpenData?guest)

Kartierer: Dr. T. Hofmann



Legende



Geltungsbereich



potenzielle Quartierstrukturen
für Fledermäuse

0 25 50 75 m



Auftraggeber:

TGZ Halle Technologie- und
Gründerzentrum Halle GmbH
Heinrich-Damerow-Straße 3
06120 Halle (Saale)

Ansprechpartner:
Frau Romy Meißner
meissner@weinberg-campus.de
0345-131415000

Auftragnehmer:



habit.art - ökologie & faunistik
Dipl.-Biol. Guido Mundt
Forsterstraße 38
06112 Halle (Saale)
fon: 0345-682 645 70

Projekt:

Bebauungsplan Nr. 92
"Biologicum, Heideallee/ Weinbergweg, 1. Änderung"

Planbezeichnung:

Potenzielle Quartierstrukturen für Fledermäuse

Plandatum: 29.01.2024

Quelltexte: Digitale Orthophotos: ©2024 © Licensat LLC, (www.gorata.de/dt-delby-0-0).
URL: (https://www.gorata.de/portal/cachieren-anfall/der/service/)
RT_Umgebung_ZGPF_WMS_Cybertragsnet

Kartierer: habit.art

Anlage 5: Ergebnisse der Recherche zur Herpetofauna

Tabelle 4: Ergebnisse der Datenabfrage des LAU im ein Kilometer Umfeld des Plangebiets. Die Abfrage nimmt Bezug auf Lurche und Kriechtiere im Gebiet.

§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt,

RL-D = Rote Liste Deutschland (BfN 2020); RL-LSA = Rote Liste Sachsen-Anhalt (GROSSE et al. 2019):

0 = Ausgestorben oder Verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = Gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = Extrem selten, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, * = Ungefährdet, nb = Nicht bewertet, - = Kein Nachweis oder nicht bewertet;

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BNatSchG	RL D	RL LSA
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	§	*	*
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	§	*	V
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	§	V	V
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	§§	3	3
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	§§	3	3
Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>	§§	2	2
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	§§	3	3
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	§§	V	-
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	§§	3	3
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	§	3	5
Seefrosch	<i>Pelophylax ridibundus</i>	§	D	*
Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>	§	*	*
Teichfrosch	<i>Pelophylax kl. esculentus</i>	§	*	*
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	§§	2	3
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	§§	V	3